

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 30 Goldpfennige für den Monat ohne die Post; Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend
gebührt für Zustellung: Es ist nur Postbezug zulässig. Das einzelne Exemplar kostet 3 Goldpfennige, Porto extra

62. Jahrgang

Leipzig, den 6. Februar 1924

Nummer 12

Verbandstag 1924

Der zwölfte ordentliche Verbandstag unseres Verbandes findet in der ersten Woche des September im „Gewerkschaftshaus“ zu Hamburg statt.

Nach § 28 des Verbandsstatuts haben Gauen, Mitgliedschaften und der Verbandsvorstand das Recht, Anträge zu stellen. Anträge einzelner Mitglieder sind nicht zugelassen; einzelnstehende Mitglieder müssen deshalb eventuelle Anträge der nächstgelegenen Mitgliederschaft oder dem Gau überweisen. Nach § 27 des Statuts muß die Veröffentlichung der auf dem Verbandstage zu behandelnden Anträge mindestens acht Wochen vorher erfolgen; demgemäß müssen die für den Verbandstag bestimmten Anträge bis spätestens

17. Juni 1924

beim Verbandsvorstand eingereicht werden. Später einlaufende Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Berlin, den 22. Januar 1924.

Der Verbandsvorstand

Die jüngsten Lohnverhandlungen

Der Tariffkampagne 1923/24 sozusagen fünfter Teil vollzog sich am 31. Januar schnell, aber damit nicht so einfach.

Die üblichen Vorbesprechungen in beiden Parteien am Vormittag gesondert ab. Auf Gehilfenseite erfolgte Berichterstattung über alle bemerkenswerten Vorgänge tariflicher und wirtschaftlicher Natur seit Mitte Januar (Arbeitszeitabkommen mit anschließender Gaudorferkonferenz) und Diskussion dazu. Die strittigen Punkte zwischen Arbeitszeitabkommen und Manteltarif (die in den nächsten Tagen noch im Reichsarbeitsministerium zur Aufstellung gelangen), eine Sitzung in Berlin mit den niederrheinischen Zeitungsverlegern über Arbeitszeitstreitigkeiten (inzwischen erledigt), die Hilfsarbeitertarifangelegenheit (nach unternommenem Einigungsversuch einstweilen auf totem Punkt) traten dabei hervor. Es erfolgte dann Mitteilung, daß schon eine Verständigung zwischen den Organisationsleitungen erfolgt sei, die Lohnverhandlungen der Ortsausflugsrealung voranzustellen. Schließlich wurde die Forderung einer Erhöhung des Spitzenlohnes von 27 auf 30 M. beschlossen.

Die Verhandlungen der Tariffkommission schlossen sich am Nachmittag an. Es fiel auf, daß die eigentlichen Kreisvertreter der Prinzipalsorganisation diesmal überwiegend fehlten, dafür aber Vertreter der Provinz oder auch Geschäftsführer der Kreisvereine erschienen waren. Es erfolgte Feststellung, daß von Prinzipalseite eine allgemeine Lohnherabsetzung um 20 Proz. beantragt werde, von Gehilfenseite eine Herabsetzung des Spitzenlohnes von 27 auf 30 M.

Der Prinzipalsreferent führte aus, es wären seit dem letzten Lohnabkommen im November die Kosten des Lebensunterhaltes um über 30 Proz. zurückgegangen, bei einigen Orten könnte sogar bis 60 Proz. gesamt werden. Da im vergangenen Jahre die Gehilfen auch bei geringfügiger Verteuerung sofort Lohnverhandlungen und Lohnerhöhungen durchgesetzt hätten, käme nunmehr die Prinzipalsität und fordere einen Lohnabbau um 20 Proz. In Anbetracht, daß seit Wochen in anderen Industrien und Gewerben Lohnreduktionen bis zu 50 Proz. stattgefunden hätten, die Buchdrucker mit ihren Löhnen jetzt zum Teil an der Spitze stehen oder doch gleich danach folgen (wofür Zahlenmaterial vorzutragen würde), halte sich der Prinzipalsantrag noch in mäßigen Grenzen.

Der Gehilfensreferent konnte nach diesen Darlegungen von vornherein kräftigere Töne anschlagen für die Gehilfensforderung. Bislang hätten die Prinzipale die Löhne der anderen Arbeiter nicht gelten lassen wollen,

weil sie meistens höher lagen als die der Buchdrucker. Man habe sich vielmehr auf den Reichsindex gestützt. Davon müsse nun auch jetzt ausgegangen werden. Mitte November 1923, bei unserer letztmaligen Lohnfestsetzung, habe sich der Reichsindex auf das 218,5miltillardenfache der Vorkriegszeit belaufen, am 28. Januar 1924 sei er das 1,066billionenfache. Das genüge schon vollkommen zur Begründung der Gehilfensforderung. Wenn auch bei Fett und Fleisch eine Verbilligung eingetreten wäre, so sei das bei den andern Gegenständen des Lebensbedarfs nicht der Fall; Textilien ständen im Besondern noch beträchtlich über den Friedenspreisen. Bei der allgemeinen Herunterwirtschaftung des Haushaltes und in der Kleidung sei das von erheblichem Belang. Mit dem heutigen Gehilfenlohn könne nicht einmal bestanden werden, und da wollten die Prinzipale noch eine wesentliche Herabsetzung der Löhne vornehmen! Es sei auch zu berücksichtigen, daß seit 1913 die Spannung in den Buchdruckerlöhnen viel größer geworden sei. Wo wäre die Überminimumbezahlung geblieben? Die Prinzipale operieren stets mit dem Spitzenlohn. Das sei ganz falsch. Nach ganz neuem, wichtigem Materiale der Reichsregierung käme im Reichsbuchdruckerlohn nur ein Buchdruckerlohn von 21 bis 22 M. in Betracht. Auch aus der amtlichen Schrift „Statistik und Wirtschaft“ ergebe sich, daß die Buchdrucker von der früheren Spitze in den Löhnen weit zurückgekommen seien. Im Vergleich zu den Friedenslöhnen stelle sich, wie Referent dann darlegte, bei den Buchdruckern ein großer Abstand heraus. Die vom Prinzipalsreferenten vorgebrachten Zahlen seien aber auch an sich unzutreffend; bei den Metallarbeitern z. B. treten nach außen nur die Einstellungslohn in Erscheinung, während die Masse Akkordarbeiter sei und im allgemeinen 20 Proz. über dem Tariflohn verdiene. Deshalb täuschen auch vielfach die Lohnherabsetzungen in dieser Industrie durch Schiedspruch. Da der Buchdrucker für seine Fortbildung auch kulturelle Aufwendungen notwendig habe, in wirtschaftlicher Hinsicht aber auch durch die monatlichen Steigerungen der Mieten sowie jetzt durch die beträchtliche Verteuerung des Eisenbahnvorratsverkehrs und durch die vermehrten wie gestiegenen öffentlichen Abgaben erhebliche Belastungen für die Gehilfenschaft eingetreten seien, rechtfertige sich durchaus die Erhöhung des Spitzenlohnes von 27 auf 30 M. bei 48stündiger Arbeitszeit. Wenn ein namhafter Unternehmer in seinem Kreise kürzlich mit Nachdruck erklärt habe, eine Senkung der Löhne sei unwirtschaftlich, Produktionsherabsetzung lasse sich am besten durch Stärkung der Kaufkraft der Volksmasse erreichen, so müßte die Prinzipalsität zu der Einsicht kommen, ihren Reduktionsantrag zurückzugeben.

Bei der Diskussion machte sich das Bestreben des Prinzipalsverhandlungsleiters bemerkbar, die Aussprache im Plenum einzuschränken. Die Gehilfensvertretung verlangte jedoch und erreichte auch, daß von ihrer Seite im einzelnen noch der Prinzipalsvertretung das Falsche ihres Standpunktes klar gemacht werde.

Noch mehr zusammengefaßt sei mitgeteilt, daß von Prinzipalsseite im weiten angeführt wurde: Die Gehilfen verdienten ja jetzt schon 30 M., wenn 63 Stunden wöchentlich gearbeitet werde. Man müsse doch bestrebt sein, hier zur Verständigung zu kommen und nicht wieder die Entscheidung ausenstehender Stellen anzurufen. Die Zahlenangaben der Gehilfensvertreter trafen nicht zu. Die Buchdrucker ständen gegenüber andern Arbeitern jetzt tatsächlich allseitig da; es wurden dafür weitere Siffern vorgebracht. Die erheblichen Lohnherabsetzungen durch Schiedsprüche draußen wie vom Reichsarbeitsministerium könnten gar nicht bestritten werden. Wenn diesmal mehr Provinzvertreter erschienen wären, so nicht zu dem Zwecke, um nun scharf zu machen. Die kleinen Prinzipale in den Provinzorten hätten in der Inflationsperiode sehr schlimme Verhältnisse gehabt. Man habe mit den Zeitungen schwere Not gehabt. Das einkommende Geld sei soleisch mit den Gehilfen und den Hilfsarbeitern geteilt worden; die Prinzipale hätten dabei sich mit dem kleineren Teile des überhaupt nur Wenigen begnügt. Trotz allen Bestreitens der Gehilfenredner sei es Tatsache, daß Mehl, Fleisch, Milch und andre Nahrungsmittel jetzt wesentlich niedriger im Preise stehen als im November. Nicht nur in Berlin wäre der Preisabbau ganz offenkundig. Man solle und könne sich daher dem Prinzipalsantrag nicht verschließen. Wenn billiger produziert werden könne, käme das doch der Gehilfenschaft zugute, denn Vermehrung der Arbeitslosigkeit würde dann im stärkeren Maße eintreten. Die Prinzipalsität habe einen Schiedspruch bei ihrem Materiale gar nicht zu fürchten, man siehe trotzdem aber Einigung hier vor.

Gehilfsseitig kam unter zunehmender Verschärfung zum Ausdruck. Wenn die Prinzipalsforderung auf 20 Proz. Lohnreduktion noch möglich genannt und der günstige Lohnstand der Buchdrucker hervorgehoben werde, so sei das stark. Nur in zwei Lohnperioden hätten die Buchdrucker voranzukommen, sonst aber waren sie immer weit im Rückstand. Als im August v. J. unser Lohn auf 21,8 Pf. pro Stunde gelangt war, kam es zu dem allgemeinen Sturm auf der Prinzipalsseite dagegen, also auf einen Spitzenlohn von 8,44 M.! Es sei dennoch Tatsache, daß der Spitzenlohn zu einer großen Täuschung führe. Die vielen Staffellungen bei uns, wie die Druckorte mit geringem oder gar keinem Ortszuschlag (Prinzipalsprüche: Gibt es ja gar nicht mehr! — Starker Widerspruch von Gehilfsseite) nivellieren eben das Lohnniveau ganz wesentlich. Das Material der Regierung sei doch viel objektiver als die Behauptungen der Prinzipalsredner. Die Preise für Licht, Heizung, die Verkehrsstarke, die hohen Steuern, die erhöhten Sozialbeiträge, die bestmögliche Erweiterung mit der Erwerbslosenversicherung, die Aufwertung der Mieten sowie die früher gar nicht bekannten vielfachen Nebenabgaben hierzu erniedrigen den Lohn von vornherein demassen, daß für eine Familie höchstens 2,80 bis 3 M. täglich zum Leben verbleiben. Das sei doch unmöglich! In Blättern aller Richtungen, auch aus der Provinz, nicht nur in großen Berliner Zeitungen (selbst rechtsstehenden), könne man jetzt die Notwendigkeit constatieren, die Kaufkraft des Volkes müsse gehoben werden, die Arbeiterlöhne seien schlecht zu nennen, es würden so nur Kommunisten gezüchtet, die Preise und die Unternehmerrgewinne aber seien zu hoch, hier aber, so doch auch Zeitungsverleger angewandt, höre man das Gegenteil. Die Prinzipalsvertretung solle ja nicht überleben, welche Erregung in die Gehilfschaft hineingetragen sei durch den Generalstreikverbot und die dann folgende Durchlöcherung des Schikundengesetzes. Man treibe eine gefährliche Politik. Die Prinzipalsbehauptungen über die Arbeiterlöhne in einzelnen Städten, Distrikten oder Kreisen wurden nachfolgend noch kritisch beleuchtet und widerlegt. Es fanden irrationale Bilder Auffassung über die schlimme Lage von Buchdruckerfamilien in Großstädten mit dem Spitzenlohn, welche von Armonspiegeln festgehalten worden sind; die übermäßige Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit habe solche Zustände auch herbeigeführt. Jahrelang hätten sich die Buchdrucker schlechter gekannt als die meisten Arbeiterkategorien. Wie oft sei da von der Prinzipalsvertretung verheißt worden, wenn in den wirtschaftlichen Verhältnissen wieder ein Besserungszustand eingetreten wäre, würden die Gehilfen wieder besser gestellt werden. Jetzt könne dieser Zeitpunkt bis zu einem gewissen Grade als eingetreten betrachtet werden, und da beileben sich nun die Prinzipale mit — einer Lohnreduktion von 20 Proz. In dem gleichen Augenblicke, wo der zweite Vorsitzende des DDB. in der „Zeitschrift“ niedrige Löhne verurteilt! Es sei doch gar nicht zu bestreiten, daß die Zeitungen durch die hohen Monopontpreise und Anzeigenpreise, durch die schmälere Anzeigenbreiten und kleineren Schriften ganz gute Gewinne machen; das Restamewesen habe offensichtlich Gehung erfahren. Wie es aber mit den Kosten des Lebensunterhaltes stehe, das erweisen auch Statistiken von Stadtverwaltungen. Daraus ergebe sich etwas anderes, als man hier vernommen habe von Prinzipalsseite. Mit den andern Arbeitern operieren die Prinzipale einmal so und einmal so, wie es gerade ihren Zwecken diene. Dieser Widerspruch müsse ausdrücklich festgehalten werden, um die unhaltbare Taktik unserer Unternehmerschaft darzutun.

Alsdann kam es zur Bildung einer Kommission, die versuchen sollte, nach den gemachten Ausführungen die Beratung in einem kleineren Kreise fortzuführen und zu einem Ergebnis zu kommen. Fünf Vertreter von jeder Seite wurden zu diesem Zwecke bestimmt. Die Kommissionsarbeit wurde zeitweilig unterbrochen von Sonderbesprechungen der Parteien, in denen Bericht erstattet wurde über den Lauf der Dinge und Stellungnahme dazu erfolgte. Von Prinzipalsseite kam später der Vorschlag, beide Teile sollten ihre Lohnanträge zurückziehen. Die Gehilfsvertretung ließ dazu erklären, man müsse erst in der Ortsaufschlagsangelegenheit klarer sehen. Das wäre um so notwendiger, als auch Reduktionsabsichten der Prinzipale auf diesem Gebiete durchgesichert waren. Man könne sich nicht hinsichtlich des Lohnes binden, um dann, da doch die Ortsaufschlagsangelegenheit gemäß dem Abkommen vor dem Reichsarbeitsministerium bis zum 1. Februar geregelt sein sollte, zu erfahren, daß die Prinzipale jetzt ansiehender (auch nach den Verkaufsbarungen in der „Zeitschrift“) eine fundamentale Umstellung mit erheblicher Verschlechterung für die Gehilfschaft vornehmen wollten.

Nach Erörterung dieser Einwände in der Kommission gelangte dann am 8. Uhr der Vorschlag an das Plenum, den Lohn und die Ortsaufschläge unverändert bis zum 1. März bestehen zu lassen, die zeitraubenden Verhandlungen über die Neuregelung der Ortsaufschläge aber sofort aufzunehmen. Dem wurde zugestimmt.

Es erfolgte dann noch eine längere und heftige Kontroverse zwischen den Vertretern des Kreises II über die von der Prinzipalsität mit dem 31. Dezember einfach verfügte Aufhebung des Sonderabkommens auf Zahlung eines 20prozentigen Zuschlages für die besetzten Orte. Die Behauptungen und Auffassungen standen sich hier scharf gegenüber. Während der Prinzipalsvorsitzende dem Gehilfsredner entgegnete, die Organisationsleitung der Prinzipale im Kreise II habe keineswegs inkorrekt gehandelt, da das Sonderabkommen tatsächlich nur bis 31. Dezember befristet war, trafen die Verbandsvorsitzenden dem Gehilfskreisvertreter bei: Der Lohn sei durch das Abkommen vom 10. Januar bis Ende Januar verlängert worden, folglich hätte auch das Sonderabkommen eine solche Verlängerung erfahren müssen. Es sei aber noch weniger statthaft gewesen, vom Vereinbarungswege ab-

zusehen und zum Diffat zu schreiten, da durch das Abkommen vom 10. Januar die zentrale Lohnregelung für das Buchdruckgewerbe weiter festgelegt worden sei. Die erfolgten einseitigen Anweisungen der Kreisleitung wie die Methode von Woche zu Woche das Sonderabkommen durch eine sogenannte Anpassung an die übrigen Arbeiterlöhne abzubauen, kritisierte der Gehilfskreisvertreter im besonderen und fügte hinzu, daß dies trotzdem nicht allgemein gelungen sei. Der Prinzipalsvertreter widersprach nochmals, und dann kam die Debatte dahin aus, daß die Prinzipals- und die Gehilfsleitung im Kreise II den Verhandlungs- und Vereinbarungswege einzuhalten habe, wie er unter dem Reichstarife der Buchdrucker gang und gäbe sei.

Es wurden noch kurz einige Anfragen erledigt und Bestimmungen über die Verhandlung tariflicher Nebenpunkte in den nächsten Tagen getroffen (Lehrlingslosgeld, Montagszeitungen, Berechnungssätze). Gegen 9 Uhr erreichten die Lohnverhandlungen ihr Ende.

Das Fazit der Lohnverhandlungen muß unter dem Gesichtspunkt gewertet werden, daß die Prinzipalsität mit großen Erwartungen auf den 31. Januar blickte, da sie, wie es am schärfsten von Leipzig vorher zum Ausdruck kam, auf dem Lohngebiete nur Enttäuschungen erlebt hatte. Der „erforderliche wirtschaftliche Erfolg“ sei ausgeblieben, und durch Versammlungsbeschluss vom 11. Januar wurde die Kreisleitung beauftragt, „daß bei nächstmöglicher Gelegenheit mit allem Nachdruck für die Erreichung der jetzt nicht erlangten Ziele eingetreten wird“. Kräftige Unterbreitungen fand diese Tendenz noch durch einen Artikel vom dem Druckereibesitzer und Berleger Bielefeld (Leipzig) im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ vom 28. Januar. Es wurde darin gesagt: Nach den Darlegungen der „Zeitschrift“ könnte geschlußfolgert werden, es sei wunder was erreicht worden durch das Abkommen vom 10. Januar für die Prinzipalsität. In Wirklichkeit sei „im Buchdruckgewerbe der achtstündige Arbeitstag aufrecht erhalten“ worden mit der Maßgabe, daß „je nach Bedarf bis zu 53 Stunden gearbeitet werden kann; in Bezug auf den Lohnabbau sei jedoch gar nichts erreicht worden. Im weiteren heißt es:

Die dem Deutschen Buchdrucker-Verein angehörenden Firmen waren auf den Kampf eingetreten; die Möglichkeit, den Kampf durchzuführen, war gegeben; die Vereinigungsleiter hätten nicht nur ihre Kräfte, sondern zugunsten der Gesamtheit den Kampf auf sich genommen.

Nach allem, was geschehen ist, hat diesmal das Vorhaben des Deutschen Buchdrucker-Vereins schwer gelitten. Die Arbeitnehmer haben der ganzen Verhandlung das Siegel ihres Willens aufgedrückt.

Es wird unumgängliche Notwendigkeit bleiben, bei der in nächster Zeit erfolgenden Neuregelung der Löhne nicht nur den Wasserdampf zu suchen, sondern ihn zu erzwängen, auch auf dem Weg über den Kampf.

Das ist geschrieben von einem sonst gar nicht hervortretenden Leipziger Prinzipal. Seine ausgewachsene Scharmacherei wird in Prinzipalskreise nicht wenige Anhänger haben, keine prinzipielle Beurteilung des Abkommens vom 10. Januar für die Prinzipalsität wird aber wohl noch mehr Zustimmung finden. Das ist sehr wesentlich, nicht nur wegen die Debatte in der „Zeitschrift“, sondern für die Kollegenkreise, die über das genannte Abkommen eine Meinung haben, die wirklich unzutreffend ist. Der Standpunkt des Geaners sollte doch am ehesten unrichtige eine Auffassungen korrigieren!

Der hier fixierte Sturm auf der Prinzipalsseite ist am 31. Januar zusammengebrochen. Die Verhandlungen führten zu einem andern Ergebnis. Es soll nicht bestritten werden, daß gegenüber der Prinzipalsforderung eines Lohnabbaues um 20 Proz. die gehilfsseitig beantragte Erhöhung des Spitzenlohnes um rund 11 Proz. ein Mißverhältnis bildet. Die Tatsache, daß gegenüber dem Novemberstand der Index noch eine Steigerung um 27,55 Proz. erfahren hat, verstärkt diesen Eindruck noch. Aber es ist sehr zu berücksichtigen, was die Schiedssprüche jetzt erbringen für die Arbeiterschaft. Lohnerhöhungen erfolgen jetzt nicht mehr, sondern zunehmend Arbeitszeiterlängerungen auf 54 Stunden, meistens ohne Bezahlung der Mehrstunden (über 48 Arbeitswochenstunden) und sogar auch mit direkter Lohnreduktion. Die Mitteilungen darüber in der Arbeiterpresse müßten in unsern Reihen aufmerksam verfolgt werden. Zum Beispiel haben in der vorigen Woche die Leipziger Metallarbeiter, die vor etwa acht Wochen über vierzehn Tage lang ausgesperrt waren und dann von 46 auf 48 Arbeitsstunden kamen und dabei noch einen kleinen Lohnabstrich in Kauf nehmen mußten, einen Schiedsspruch erfahren, der ihnen die 54stündige Arbeitszeit bringt und Herabsetzung des Spitzenlohnes auf 45 Pf. pro Stunde. Die Metallindustriellen nahmen den Schiedsspruch an, die Metallarbeiter trafen in den Streik. Es ist die Wahrnehmung zu machen, daß über ähnliche Vorgänge öffentlich gar nicht mehr berichtet wird.

Bei der Einstellung im Schlichtungswesen jetzt, auch vor dem Reichsarbeitsministerium, hätte also befürchtet werden müssen, daß wir Buchdrucker bei einem Schiedsspruch nicht besser abgekniffen hätten. Damit ist gar nichts gesagt gegen die von unsern Rednern bei den Lohnverhandlungen vorgebrachten Argumente, am allerwenigsten aber sind die der Prinzipalsseite damit anerkannt. Die Verhältnisse liegen nun einmal so. Preisabbau ist die einzige Lösung, gegen einen Lohnaufbau erhebt sich von der Unternehmerschaft bis zur Regierung allgemeiner Widerstand.

Wir haben die Verhandlungen über die Lohnregelung einigermaßen ausführlich geschildert und ohne großes Zutun ungesagt. Wir wollen die Tatsachen ihre harte Sprache reden lassen. Das Weitere wird abhängig von dem, was die Geachseite zu sagen hat über das Ergebnis vom 31. Januar.

Für die Betriebsrätepraxis

Neuwahlen. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund (ADGB.) und der Allgemeine freie Angestelltenbund (Afa) fordern auch in diesem Jahre zur einheitlichen Durchführung von Neuwahlen der Betriebs-, Arbeiter- und Anstellerräte sowie von Betriebsräten im Laufe des Februar auf. Die Wahlen sind nach der Bahdordnung zum Betriebsrätegesetz vom 5. Februar 1920 („Reichsgesetzblatt“ von 1920, Seite 175) vorzunehmen und im Interesse des Zusammenarbeitens von Gewerkschaften und Betriebsräten nach früherer Abereinbarung mit den Gewerkschaften einheitlich vorzunehmen. Die jetzige Zeit erfordert infolge der Wirtschaftskrise, der großen Arbeitslosigkeit, der Teuerung, der niedrigen Löhne und der Lohnabwärtendenden, der Arbeitszeitverlängerung und des allgemeinen Bestrebens der Unternehmer, die Arbeiter wieder ihrer Rechte zu berauben, die Einsetzung aller gewerkschaftlichen Kräfte, um diese Hemmnisse zu überwinden. Und dazu gehört als eine der wichtigsten Voraussetzungen die Wahl von Betriebsräten, die neben einem tieferegehenden Verständnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und der Möglichkeit einer ruhigen Abwägung aller in einer schwierigen Situation gegebenen Mittel auch eine genaue Kenntnis der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, ihrer Kulturaufgaben und -ziele besitzen. Die Personale müssen sich daher die Männer ihres Vertrauens genau ansehen und weniger Wert auf große Worte und parteipolitische Tendenzen als auf tatsächliche Befähigung zur praktischen Wahrnehmung von Arbeiterinteressen innerhalb der Betriebe legen. So wünschenswert jedoch eine einheitliche Durchführung der Neuwahlen auch sein mag, so dürfte es doch in Fällen, wo die einjährige Amtsdauer eines Betriebsrates im Februar noch nicht abgelaufen ist und der Betrieb infolge der Wirtschaftskrise eine stark verminderte Arbeiterzahl hat, richtiger sein, jetzt von einer Neuwahl abzuhehen und, wenn möglich, das Wiedererleben einer besseren Konjunktur abzuwarten. Für alle anderen Fälle wird von den Ortsausgüssen des ADGB. und der Afa ein gemeinsamer Wahltermin festgesetzt werden. Wo dies der Fall ist, haben die Betriebsvertretungen, deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, zurückzutreten, um die einheitliche Neuwahl zu ermöglichen. Wo die ganze Betriebsvertretung nicht zum Rücktritt bereit ist, können die freigewerkschaftlichen Vertreter durch ihren Rücktritt dennoch die Neuwahl der gesamten Betriebsvertretung herbeiführen. Sofort nach Durchführung der Neuwahl sind überall da, wo ein Aufsichtsrat besteht, auch die Neuwahlen der Betriebsräte in den Aufsichtsrat durchzuführen. Die bisherige Betriebsvertretung bleibt bis zur Einsetzung der Neuwahl im Amte, die bisherigen Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat üben ihre Funktionen aus, bis die neue Betriebsvertretung die Neuwahlen der Betriebsräte in den Aufsichtsrat durchgeführt hat. Nach den Beschlüssen des letzten (Leipziger) Gewerkschaftskongresses hat die Auffassung der Beschlagsslisten durch die Arbeiterschaft der einzelnen Betriebe aufständigen Gewerkschaften zu erfolgen, wobei die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe Beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter bei der Zusammenfassung des Betriebsrates nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Sind in einem Betriebe mehrere Gewerkschaften vertreten, so haben sie sich über die Kandidatenaufstellung zu verständigen. Die aufgestellten Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des ADGB. oder der Afa angehören. Bei der Auswahl der Kandidaten darf nicht die politische Richtung maßgebend sein, sondern es müssen berufliche Loyalität, zeitliche Strebsamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheiden. Wahlkommen mit anderen Gewerkschaftsgruppen oder Organisationen, die nicht dem ADGB. oder der Afa angehören, sind zu vermeiden. Für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Beschlagssliste nach diesen Grundregeln aufgestellt, dann darf sich kein Mitglied einer dem ADGB. angehörenden Gewerkschaft als Kandidat auf eine Gegenliste aufstellen lassen. — Besondere Beachtung verdient im Zusammenhang mit den Neuwahlen der Betriebsräte auch das durch den Leipziger Gewerkschaftskongress präzipierte Verhältnis zwischen Betriebsräten und Gewerkschaften. Danach zählen die Gewerkschaften als die gewählten Betriebsräte mit ihren gesetzlichen Aufgaben. Die Betriebsräte können dabei nicht als solche allein die Forderungen und Ziele der Arbeiter zur Durchführung bringen. Hierdurch ist die Stellung der Betriebsräte innerhalb der Arbeiterbewegung gegeben. In den Gewerkschaften ist der Einfluss der Betriebsräte in dem Maße gesichert, in dem sich die Betriebsräte als Gewerkschaftsfunktionäre, d. h. auch als deren Vertrauensleute, betätigen. — In diesem Sinne ist es daher Ehrenpflicht aller Gewerkschaftsmitglieder, eine Betriebsvertretung zu wählen; wo dies nicht geschieht, werden wichtige Rechte der Arbeiterschaft aus dem Betriebsrätegesetz leichtfertig preisgegeben, und damit würde nur den größten Arbeiterfeinden im Unternehmerlager, die das geringste Mitspracherecht der Arbeiterschaft im Produktionsprozess erdrosseln wollen, in die Hände gearbeitet.

Zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe. Für aufmerksame Beobachter des Betriebes der heutigen Güterproduktion und -verteilung, soweit Herstellung und Preisgestaltung in Frage kommen, besteht kein Zweifel, daß sich in den letzten Jahren Hemmnisse und Willkürlichkeiten entwickelt haben, die von einer volkswirtschaftlich gesunden Entwicklung weiter als je zuvor entfernt sind. Schon der Ausbruch des Weltkrieges war, bei Nichterachtet, in der Hauptsache auf unwirtschaftliche Geschäftsverhältnisse der privatkapitalistischen Wirtschaft zurückzuführen, die in der Hauptsache in falschen und naturwidrigen Konkurrenzverhältnissen oder Tendenzen zu finden sind. Die Kriegswirtschaft hat dann diese über durch einseitige, nur der Verwirklichung volkswirtschaftlicher Werte dienenden Raubbau noch verschlimmert. Und die Nach-

kriegszeit hat dieser Verführungsarbeit einen künstlichen Leerlauf aufgestopft, die infolge der damit zusammenhängenden Inflation besonders für die deutsche Volkswirtschaft fast noch schlimmere materielle Folgen zeitigte als der Weltkrieg selbst, indem die Löhne dieses Leerlaufs in erster Linie der bestlosten großen Masse des Volkes auferlegt wurden. Soweit dies nicht schon durch die Geldentwertung herbeigeführt wurde, geschah es durch eine ganz verkehrte Preispolitik, die den inländischen Markt erdrosselte, die Kaufkraft der großen Masse auf ein lärgliches Minimum zusammenschrammen ließ und damit das Meer der Arbeitslosen immer mehr vergrößerte und die Leistungsfähigkeit der noch im Markt verbliebenen Produktionsprozess verbliebenen menschlichen Arbeitskräfte außerdem erheblich schwächte. Dazu kamen des weiteren die Kosten des verlorenen Krieges, die Steuerlasten mit ihrer Unterhöhlung der Finanzen des Reiches und der Länder, die unproduktiven Kosten unbenuhter Produktionsmittel usw. in staatlichen wie privaten Betrieben mit beinahe tödlicher Wirkung für das gesamte volkswirtschaftliche Leben des deutschen Volkes. Aus diesem Sumpf wirtschaftlicher Sünden sollen nun neue Wege gebahnt und zu festem Boden führen. Leider geschieht dies nun nicht auch auf ganz andere Weise als bisher. Wiederum soll nur die menschliche Arbeitskraft dazu herhalten, die privatkapitalistischen Sünden und Schwächen zu beseitigen. Um so nötiger wird es daher, daß insbesondere die gesellschaftlichen Vertreter der Arbeiterschaft in den Betrieben Mägen und Ohren offen halten und ihre Pflichten als Interessenvertreter der Arbeiterschaft im Produktionsprozess eines jeden Betriebes mit um so größerem Willensbestreben und größter Sorgfalt zu erfüllen suchen. Soweit dazu das Betriebsrätegesetz Rechte und Pflichten bietet, wollen wir nach und nach an dieser Stelle zu erläutern versuchen und zunächst einmal besondere Punkte von § 66 des Betriebsrätegesetzes zur Besprechung bringen, der im ganzen folgenden Wortlaut hat:

- Der Betriebsrat hat die Aufgabe:
1. in Betrieben mit wirtschaftlichem Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um bestmöglichst für einen möglichst hohen Stand und für möglichst hohe Wirtschaftlichkeit der Betriebsabläufe zu sorgen;
 2. in Betrieben mit wirtschaftlichem Zwecken an der Einführung neuer Arbeitsmethoden Mithilfe zu leisten;
 3. den Betrieb vor Betriebsstörungen zu bewahren, insbesondere nachsichtlich der Beschaffung der notwendigen Beschäftigten der Arbeiter und Angestellten (A. B.) bei Streiksituation des Betriebsrates, der Arbeiterschaft, einer Gruppe oder eines ihrer Teile mit dem Betriebsleiter, wenn durch Betriebsstörungen keine Einigung zu erzielen ist, den Beschäftigten durch eine vorüberdauernde Einweisung oder Entlassung abzuwehren;
 4. darüber zu wachen, daß die in Angelegenheiten des gesamten Betriebes von den Betriebsräten annehmenden Entscheidungen eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schlichtungsbehörde durchgeführt werden;
 5. für die Arbeitnehmer gemeinsame Dienstleistungen und Einrichtungen zu sorgen im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 75 mit dem Betriebsleiter zu vereinbaren;
 6. bei Streikmaßnahmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu wirken und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten;
 7. Beschwerden des Arbeiter- und Angestelltenrats entgegenzunehmen und auf ihre Abklärung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
 8. auf die Befreiung der Unfall- und Gesundheitsgefährdungen im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Befreiung durch Anzeigen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerkschaftlichen Bestimmungen und der Unfallversicherungsverordnungen hinzuwirken;
 9. an der Vermittlung von Forderungen und Beschwerden sowie sonstiger Betriebsangelegenheiten mitanzuhängen; sei letzteres jedoch nur, sofern nicht bestehende, für die Vermittlung maßgebende Lehren oder bestehende Bestimmungen von Todes wegen entgegenstehen oder eine anderweitige Vertretung der Arbeitnehmerschaft vorliegt.

Zu Ziffer 1 wäre zu bemerken, daß unter „Betrieben mit wirtschaftlichem Zwecken“ nach einem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 28. Februar 1921 („Reichsarbeitsblatt“ Seite 371, Nr. 234) solche Betriebe zu verstehen sind, deren Arbeitsleistung inhaltlich auf wirtschaftliche Zwecke gerichtet, wirtschaftlichen Charakters ist, gleichgültig, ob der Ertrag der Arbeit dazu bestimmt ist, den Besitzer, sei es eine Privatperson, sei es eine Person des öffentlichen Rechts, zu bereichern oder ihnen nur seine Unkosten zu ersetzen, oder gar Dritten, z. B. den Einwohnern einer Gemeinde, Vorteile zu verschaffen. Betriebe, die nur Verwaltungszwecken dienen, sind hierbei ausgeschlossen. Und § 67 des Betriebsrätegesetzes, der von den sogenannten Tendenzbetrieben handelt, bestimmt, daß Ziffer 1 und 2 des § 66 auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Zwecken dienen, keine Anwendung findet, soweit die Eigenart dieser Betriebe es bedingt. Nach Platon, einem der zuverlässigsten Erläuterer des Betriebsrätegesetzes, war der Ausgangspunkt dieser Ausnahmen nach § 67 der Wunsch, die Pressefreiheit vor Beschränkungen durch die Arbeiter des Druckereigewerbes zu sichern. Daß ein solcher Betrieb zugleich der Gewinnerzielung dient, ist für dessen Tendenz, die ihm auf geistigen Gebiete innewohnt, nebenfallsch. Der Betriebsrat einer Zeitungsdruckerei hat danach keinerlei gesetzlich berechtigten Einfluß auf die Haltung einer Zeitung; er dürfte mit gesetzlicher Befugnis weder die Aufnahme eines bestimmten Artikels verlangen noch ablehnen. Diese Beschränkung erstreckt sich jedoch nicht auf die Vertretung der Interessen der Arbeiter der betreffenden Betriebe, soweit sie von der Tendenz unabhängig sind. Im Widerspruch mit dieser Beschränkung des Einflusses der Betriebsräte auf die Tendenz einer Zeitung steht dagegen eine uns bekannt gewordene Beurlaubung von militärischen Zeitungsverboten. Vertekern unter Kollegen, die durch solche Verbote wirtschaftlich stark geschädigt wurden, ist vor einiger Zeit im Reichswehrministerium vom Direktor des Reichswehrministeriums erklärt worden, daß die vorgehende Gewalt durch die Verbote u. a. auch ein notwendiges Einwirken der von solchen Verböten betroffenen Personale auf die betreffenden Redaktionen erwarten, da die eigentlichen Verantwortlichen seien zu lassen wären. Zwar würde von unseren Ver-

treten eine solche Einwirkung als Eingriff in die Pressefreiheit als unzulässig erklärt, immerhin sei aber diese Beurteilung der Dinge im Reichswehrministerium, daß der § 66 des Betriebsrätegesetzes dort entweder nicht bekannt zu sein scheint oder nur in Fällen der Beachtung würde erscheint, wo dies die militärischen Tendenzen nicht stört. Man könnte nun sagen, was dem einen recht ist, muß dem andern billig sein, und in Fällen, wo die Interessen der Arbeiter eines Zeitungsbetriebs durch die Haltung der Zeitung geschädigt werden, woraus in der Regel auch eine Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des betreffenden Betriebs entsteht, der Betriebsrat trotz § 67 das Recht und die Pflicht hat, die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichst Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen. Ein vernünftiger Zeitungsdruckerbetreiber wird eine solche Unterstützung wohl selten unberücksichtigt lassen, wenn ihm die Ursachen und Wirkungen solcher Hemmnisse der Wirtschaftlichkeit seines Betriebs durch den Betriebsrat in sachlicher Weise zur Kenntnis gebracht werden. — Weitere wichtige Fragen zu den einzelnen Punkten des § 66 werden wir das nächste Mal behandeln.

Betriebsräte im Aufsichtsrat. Nach § 70 des Betriebsrätegesetzes sind in Unternehmen, für die ein Aufsichtsrat besteht und nicht auf Grund anderer Gesetze eine gleichartige Vertretung der Arbeiter im Aufsichtsrat vorgesehen ist, ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, um die Interessen und Forderungen der Arbeiter sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs zu vertreten. Über diese Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat wurde am 15. Februar 1922 ein besonderes Gesetz erlassen, worin die Unternehmensformen, für die ein Aufsichtsrat besteht, im einzelnen bezeichnet werden. Es sind das Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die bergrechtlichen Gewerkschaften. Ebenso fand das Wahlverfahren der Betriebsratsvertreter in die Aufsichtsräte durch eine besondere Verordnung vom 23. März 1922, die vom Reichsarbeitsminister erlassen und im „Reichsgesetzblatt“ Nr. 27 von 1922 (8. April) veröffentlicht wurde, seine Regelung. Eine neue Aufgabe für die Vertreter der Betriebsräte im Aufsichtsrat ist die Prüfung der nach der „Verordnung über die Goldbilanzen“ („Reichsgesetzblatt“ vom 31. Dezember 1923) vorgeschriebenen Aufstellungen von Inventar und Bilanz in Goldmark, die mit Beginn des Jahres 1924 oder des in diesem Jahre fälligen neuen Geschäftsjahres vorzunehmen sind. § 13 der Verordnung schreibt vor: „Bei Aktiengesellschaften haben die Mitglieder des Aufsichtsrates die Eröffnungsbilanz und den Hergang der Umstellung zu prüfen.“ Die Betriebsräte im Aufsichtsrat haben die Pflicht, sich mit dem Inhalt der Verordnung genau vertraut zu machen und sich jederzeit mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Verbindung zu setzen, falls dieser sich nicht schon selbst an die Betriebsräte im Aufsichtsrat wendet, um ihre sich aus der Verordnung ergebenden wichtigen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen.

Unzulässige Kündigung wegen Krankheit, um Krankentassenbeiträge zu sparen. Der Bezirks-Schlichtungsausschuss für Groß-Berlin hat unter Ges.-Nr. Str. 2. Nr. 13223 entschieden, daß die Entlassung einer an Tuberkulose Erkrankten, die infolge der Länge ihrer Krankheit von den Krankentassen keine Leistungen zur Heilung mehr erhalte, eine unbillige Härte sei, die die Voraussetzungen des § 84 Absatz 1 Ziffer 4 des Betriebsrätegesetzes erfaßt und somit unzulässig sei. Die Kündigung, die nur darum ausgesprochen wurde, um infolge des Aufhörens der Krankentassenleistungen weitere Krankentassenbeiträge zu sparen, mußte infolgedessen zurückgenommen werden.

Zur Aufhebung des Gesetzes über Wiedereinstellung und Kündigung. Am 20. Dezember 1923 wurde auf Grund des Ermächtigungsgesetzes das Gesetz über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebietes vom 17. Juli 1923 mit Wirkung vom 1. Januar d. J. aufgehoben. Das aufgehobene Gesetz erstreckte sich auf die Betriebe im Sinne § 9 des Betriebsrätegesetzes, jedoch nur im besetzten Gebiet, im sogenannten Einbruchgebiet und in den gleichgestellten Bezirken; es regelte die Wiedereinstellung für Arbeitnehmer, die infolge der Ruhrbekämpfung erlassen waren sowie damit zusammenhängende Streitfragen; ferner waren besondere Kündigungsbeschränkungen in dem Gesetz für die betreffenden Gebiete enthalten. Nach Aufhebung dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes für Einstellungen und Entlassungen in ihrer ursprünglichen Form wieder für das gesamte Reichsgebiet.

Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht

Die Neuordnung des Schlichtungswesens

Im „Korr.“ ist schon einige Male kurz auf die eingetretenen Veränderungen im Schlichtungswesen hingewiesen worden. Bei der großen Wichtigkeit der Materie dürfte es angebracht sein, jetzt, nach dem Vorliegen der Ausführungsbestimmungen, auf Einzelheiten näher einzugehen.

Das Schlichtungswesen war bisher geregelt durch die Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 und die Demobilisierungsverordnung vom 12. Februar 1920. Ein Entwurf einer Schlichtungsordnung zwecks endgültiger Regelung des gesamten Schlichtungswesens liegt seit März 1922 dem Reichstage vor. Infolge der starken augenblicklichen Auffassungen über einzelne Punkte und der verworrenen

Verhältnisse ist mit einer Verabschiedung des Gesetzentwurfs in Bälde nicht zu rechnen.

Die Reichsregierung hat deshalb das Ermächtigungsgesetz benutzt, um auf dem Verordnungswege eine Vereinfachung des Schlichtungswesens herbeizuführen. Diese Regelung soll nach den herausgegebenen Grundzügen zur Verordnung nur die dringendsten Verbesserungen bringen und eine endgültige gesetzliche Regelung nicht ersetzen.

Die Verordnung bringt eine wesentliche Verringerung der Zahl der Schlichtungsausschüsse und eine Entlastung derselben von allen Einzelstreitigkeiten, insbesondere der Entlassungsstreitigkeiten auf Grund des Betriebsrätegesetzes. Letztere werden den Arbeitsgerichten übertragen. Da nun das geplante Arbeitsgerichtsgesetz ebenfalls in absehbarer Zeit nicht Gesetz werden dürfte, gelten die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Sinne der Verordnung als Arbeitsgerichte. Für Bezirke, wo keine Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bestehen, wurde ein Ersatz geschaffen dadurch, daß besondere arbeitsgerichtliche Kammern der neuen Schlichtungsausschüsse mit der Erledigung der Einzelstreitigkeiten betraut wurden. Diese Kammern gleichen in ihrer Zusammenfassung denjenigen der Gewerbegerichte (Vorsitzender und je ein Beisitzer).

In den Fällen

1. der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes,
2. der §§ 8, 18, 19 der vorläufigen Landarbeitsordnung,
3. des § 99 des Reichsversicherungsgesetzes,
4. des § 39 Abs. 2, die §§ 41, 44 Abs. 1, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39, 41, des § 60 in Verbindung mit § 39 des Betriebsrätegesetzes,
5. des § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4 Satz 2, § 52 Abs. 1, 2, § 53 in Verbindung mit § 52, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 43, des § 60 in Verbindung mit § 43, des § 80 Abs. 2, der §§ 93, 97, 98 des Betriebsrätegesetzes

sind also nunmehr ausschließlich die als Arbeitsgerichte im Sinne der Verordnung tätigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zuständig bzw. die arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse als Ersatzarbeitsgerichte.

Alle sonstigen Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage (Herausgabe von Papieren, rückständigem Lohn usw.) müssen nach wie vor bei den Gewerbegerichten bzw. den Amtsgerichten anhängig gemacht werden.

Aus den Ausführungsbestimmungen über die Einrichtung und das Verfahren vor den Arbeitsgerichten sei hervorgehoben, daß arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsausschüsse auch an Orten errichtet werden können, an denen keine Schlichtungskammer besteht.

Das Verfahren vor den Arbeitsgerichten paßt sich dem vor den Gewerbegerichten an. Die Abweichungen kommen in der ersten Ausführungsanweisung zum Ausdruck.

In den unter 1 bis 5 genannten Fällen entscheiden die als Arbeitsgerichte tätigen Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Schlichtungsausschüsse endgültig. Eine Berufung, wie es zum Teil bei den Gewerbegerichtssachen möglich ist, gibt es also nicht.

Besonders wichtig ist, daß die Entscheidungen der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse ebenso wie die der Gewerbegerichte unmittelbar vollstreckbar zu gestalten sind. Damit entfällt das bisherige zeitraubende Doppelverfahren vor dem Schlichtungsausschuss und dem Gericht, wenn eine Partei sich dem Spruche nicht fügte.

Die Klage kann auch von den nach den §§ 82 bis 90 BKG. und § 99 des Reichsversicherungsgesetzes zur Anrufung berechtigten Betriebsvertretungen erhoben werden. Die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils wird jedoch auch in diesen Fällen für den beteiligten Arbeitnehmer erstellt. Die Kosten des Verfahrens hat der beteiligte Arbeitnehmer nur zu tragen, wenn er selbst die Klage erhoben hatte; im übrigen bleiben die Kosten, soweit sie nicht im Urteil dem Arbeitgeber überlegt werden, außer Ansatz.

Bezüglich der Gewährung von Rechtschutz wird demnach die Organisation zunächst zu prüfen haben, ob die Betriebsvertretung mit Recht die Einreichung der Klage ablehnte.

Im Falle des § 87 des BKG. ist dem Arbeitnehmer eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erst zu erteilen, wenn er nachgewiesen hat, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung abgelehnt oder sich binnen der im § 87 Abs. 3 festgesetzten Frist (innerhalb drei Tagen nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung) nicht erklärt hat. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eides Statt geführt werden.

Die Beteiligten sind im Verfahren zu hören. Das Arbeitsgericht entscheidet, ob eine mündliche oder schriftliche Anhörung der Beteiligten erforderlich ist. Die Anhörungspflicht entfällt, wenn der Beteiligte sich trotz Aufforderung nicht schriftlich äußert oder auf Ladung unentschuldig ausbleibt. Das Verfahren endet mit einem Beschlusse. Dieser ist schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Gebühren und Auslagen werden dafür nicht erhoben.

Soweit die Veränderungen bezüglich der Einzelstreitigkeiten.

Die Schlichtungsausschüsse sollen also grundsätzlich nur bei Gesamtarbeitsverträgen in Funktion treten. Für größere Wirtschaftsbetriebe hat der Reichsarbeitsminister außerdem noch sogenannte Schlichter (20 Bezirke sind gebildet) bestellt, die die Schlichtung in Fällen übernehmen, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Wichtigkeit sind. Für den Einzelfall (Reichsstarke usw.) kann der Reichsarbeitsminister einen besonderen Schlichter ernennen.

Schlichtungsausschüsse und Schlichter haben zum Abschluß von Gesamteinbarungen (Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen) Hilfe zu leisten.

Für bestimmte Gewerbebezüge oder Berufsarten können Fachkammern gebildet werden, ebenso Zweigkammern außerhalb des Sitzes des Schlichtungsausschusses. Die Auswahl der unparteiischen Vorsitzenden und deren Stellvertreter soll möglichst den übereinstimmenden Wünschen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Rechnung tragen. Als Arbeitnehmerbeisitzer können auch Gewerkschaftsangehörige fungieren.

Der Schlichter hat für die zu bildende Schlichterkammer jeweils Beisitzer zu berufen (in der Regel zwei von jeder Seite).

Bei den Verfahrensregeln ist zunächst festzulegen, daß vereinbarte Schlichtungsstellen den Schlichtungsausschüssen und Schlichtern vorgehen. Wird trotz Zuständigkeit einer vereinbarten Schlichtungsstelle der Schlichtungsausschuss oder ein Schlichter angerufen, so muß dieser die Streitigkeit an die zuständige Schlichtungsstelle verweisen und die Parteien davon benachrichtigen. Wird diese Schlichtungsstelle trotz Anrufung oder Verweisung innerhalb einer vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder vom Schlichter bestimmten Frist nicht tätig oder führt das Verfahren zu keiner Gesamtvereinbarung, so wird der angerufene Schlichtungsausschuss oder Schlichter zuständig. Der Schlichtungsausschuss muß auf Anruf einer Partei tätig werden. Der Schlichter wird auf Anrufung tätig, wenn nach seinem Ermessen oder dem Ermessen des Reichsarbeitsministers ein besonders wichtiger Fall vorliegt. Von Amis wegen soll der Schlichtungsausschuss oder der Schlichter nur eingreifen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Der unparteiische Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter hat zunächst zu versuchen, den Abschluß einer Gesamtvereinbarung herbeizuführen. Gelingt ihm das nicht, ist die Sache vor einer Schlichtungs- bzw. Schlichterkammer zu verhandeln. Die wirtschaftlichen Vereinigungen werden im Termin durch ihre sachgemäßen Vertreter oder bevollmächtigte Angestellte vertreten. Die Arbeitnehmerschaft, die Arbeiter- oder Angestelltenchaft eines Betriebes wird durch den Arbeiter- oder Angestelltenrat, und, wo keine Betriebsvertretung besteht, durch von der Mehrheit gewählte Mitglieder der Arbeitnehmerchaft, der Arbeiter- oder der Angestelltenchaft vertreten. Die Arbeitnehmer können mit ihrer Vertretung auch Organisationsvertreter beauftragen. Andere Personen sind weder als Vertreter noch als Beistände zugelassen. Erscheinen die Parteien oder Vertreter der Ladung zur Vorverhandlung oder Termin nicht, können Ordnungsgeldstrafen verhängt werden. Für die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse und der Schlichter werden keine Gebühren erhoben.

Das Vorverfahren ist mündlich und nicht öffentlich. Erfolgt keine Einigung, so kann sich die Verhandlung vor der Kammer unmittelbar anschließen.

Die Verhandlungen vor der Schlichtungskammer sind mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch ausgeschlossen werden. Soweit keine Einigung zustande kommt, hat die Kammer einen Schieds-
| p r u c h abzugeben. Ein solcher ist auch abzugeben, wenn die erschienene Partei es beantragt und der Gegner nicht erschienen ist. Die Verhandlung ist jedoch zu vertagen, soweit die Streitpunkte nicht hinreichend Klargestellt sind.

Den Parteien ist eine Abschrift des ergangenen Schiedspruchs unter Mitteilung einer Erklärungsfrist zu übersenden. Geht innerhalb der Frist von einer Partei keine Erklärung ein, dann gilt der Spruch als von ihr abgelehnt.

Die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedspruchs erfolgt in der Regel nur auf Antrag einer Partei, die den Schiedspruch angenommen hat. Von Amis wegen soll ein Verfahren auf Verbindlichkeitserklärung nur eingeleitet werden, wenn das öffentliche Interesse die Einleitung erfordert. Die Parteien sind vorher zu hören und dabei noch eine Einigung zu versuchen.

Die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedspruchs eines Schlichtungsausschusses erfolgt durch den Schlichter, in den übrigen Fällen durch den Reichsarbeitsminister. Die Verbindlichkeitserklärung kann erfolgen, wenn die im Schiedspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist. Die Verbindlichkeitserklärung ersetzt die Annahme des Schiedspruchs. Bei der Verbindlichkeitserklärung darf der Schiedspruch nur mit Zustimmung der Parteien abgeändert werden. Betrifft er mehrere Streitpunkte, so kann die Verbindlichkeitserklärung auf einzelne von ihnen beschränkt bleiben, wenn sie mit den übrigen nicht notwendig zusammenhängen.

Die Entscheidung über die Verbindlichkeitserklärung ist schriftlich aufzufassen und den Parteien zu übersenden. Die Entscheidung ist endgültig.

Lohn- und Gehaltspfändung

Die Bestimmungen über die Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlohn sind abermals abgeändert worden. Über die Rechtslage tauchen des öftern Zweifel auf, deshalb sei kurz auf diese Frage eingegangen.

Die Lohnpfändung ist für Privatschulden (Forderungen der Kaufleute, Handwerker, Ärzte, Hebammen usw.) nur bis zu einer gewissen Grenze zulässig, während für Unterhaltsansprüche unbefristete Pfändung möglich ist.

Die neueste Verordnung datiert vom 22. November 1923 und hat Gültigkeit vom 6. Dezember. Hiernach ist der Arbeits- und Dienstlohn bis zur Summe von dreißig Mark pro Woche, vervielfältigt mit der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Teuerungszahl und, soweit er den sich hiernach ergebenden Betrag übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Die Teuerungszahl ist für jede Ka-

lenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamte veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Aufrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Hat der Schuldner einem Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten, Kindern, Eltern oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfindbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, jedoch höchstens auf zwei Drittel des Mehrbetrags. Übersteigt jedoch der Lohn die Summe von einhundert Mark pro Woche, vervielfältigt mit der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Teuerungszahl, dann sind diese Erhöhungen für Angehörige nicht mehr zulässig.

Auch der Arbeitgeber hat nach § 394 BGB. kein Recht, gegen den Lohn mit Gegenforderungen aufzurechnen. Glaubt dieser Forderungen an den Arbeiter stellen zu können, so muß er diese auf dem Rechtsweg einklagen wie jeder andre Gläubiger. Handelt es sich nun nicht nur um Privatschulden, sondern um Unterhaltsbeiträge, dann kann die Pfändung in voller Höhe des Arbeitslohnes vorgenommen werden, und zwar für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende Vierteljahr.

Abweichendes gilt wiederum, wenn es sich um Unterhaltsbeiträge für uneheliche Kinder handelt. Hier kann der Schuldner verlangen, daß ihm an unpfindbarem Lohn so viel belassen wird, wie er zur Bestreitung seines „notdürftigsten“ Unterhalts und zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht bedarf. Was nun „notdürftigsten“ Unterhalt darstellt, ist umstritten. Hier und da legen die Gerichte als Maßstab an die pfändungsfreien Beiträge bei Privatforderungen. R. L.

Korrespondenzen

Berlin. Anlässlich des Buchdruckerstreiks im November vorigen Jahres sind dem Berliner Gau für die Opfer des Streiks von den einzelnen Gauen sowie auch aus kleinen Orten, die zum Teil selbst in wirtschaftlicher Bedrängnis sich befanden, reichliche Unterstützungen zugefloßen. Für diese schönen Zeichen von Kollegialität und bewiesener Solidarität allen Gavern herzlichen Dank. Der Gau vorstand.

Darmstadt. In der Bezirksversammlung am 9. Dezember standen außer einigen Punkten interner Natur die Frage des „Korr.“-Obligatoriums zur Verhandlung, die dahingehend ihre Erledigung fand, daß vom 1. Januar an jeder Kollege des Bezirks sich seinen „Korr.“ selbst bei der Post bestellt, der zur Hälfte von ihm und zur Hälfte aus der Bezirkskasse bezahlt wird. Ausdahn würdiate der Vorsitzende die Verdienste des Kollegen Hildenbeutel anlässlich seines 50jährigen Verbandsjubiläums. Nicht nur im Bezirk Darmstadt, sondern auch in weiteren Kreisen der deutschen Buchdruckerwelt ist Peter Hildenbeutel kein Unbekannter. War er doch etwa 18 Jahre lang (von 1889 bis 1907) Vorsitzender unres. Bezirks. An Ehrungen fehlte es dem allgemein geschätzten Jubilar nicht. Es wurden ihm Gratulationen vom Zentralvorstand, Gauvorstand, Bezirk Heidelberg sowie von Einzelkollegen, teils brieflich, teils telegraphisch übermittelt. Allen Gratulanten läßt der Jubilar auf diesem Wege herzlich für die Aufmerksamkeit danken. Nun folgte ein sehr lehrreicher Vortrag des Kollegen B a h l e r über: „Erscheinungen auf dem Gebiete der Lohnpolitik, der Sozialgesetzgebung und die Kündigung des Tarifs“. Daß der Referent in allen Beziehungen volles Verständnis und Übereinstimmung in seinem Gedankengang mit dem der Versammlung fand, bewies der lebhafteste Beifall aller Kollegen sowie die zustimmenden Worte aller Diskussionsredner. Nach Entgegennahme des Kartellberichts und nach Annahme eines Vorschlags aus Kollegenkreisen auf Erhebung eines Extrabeitrags zugunsten der Invaliden, der arbeitslosen und der tranken Kollegen, fand die gut besuchte Versammlung ihr Ende.

Dresden. (Schriftliche.) In der vollständig besuchten Generalversammlung wurden der Bericht des Vorstandes sowie des Kassierers genehmigt. Die Neuwahlen des Vorstandes ergaben die vollständige Wiederwahl des alten Vorstandes mit dem Vorsitzenden R u b o l f S e y d e l. Unter Punkt „Tarifliches“ gab der Vorsitzende Schreiben der Zentralkommission und des Tarifamtes bekannt und erläuterte diese. Über den Inhalt der Anträge entstand eine lebhafteste und sehr erregte Aussprache. In der schärfsten Weise wurden die Anträge der Prinzipale zurückgewiesen. Die Zentralkommission wurde ersucht, dagegen alle Maßnahmen in tariflicher und gewerkschaftlicher Beziehung zu ergreifen. Die Mitgliebschaft Dresden bringt der Zentralkommission volles Vertrauen entgegen, daß sie alles tun wird, um die Rebutionsgefühle der Prinzipale abzuweilen. Die Mitgliebschaft forderte den Vorstand auf, der Zentralkommission mitzuteilen, daß die Kollegen den Maßnahmen der Zentralkommission unbedingt Folge leisten werden.

Köln. (Stereotypure.) In der am 13. Januar abgehaltenen Generalversammlung wurde der Vorstand in seiner bisheriger Zusammensetzung einstimmig wiedergewählt. Außer der üblichen Tagesordnung protestierte man einmütig gegen die Beseitigung des Achtstundentages.

Krefeld. (Situationsbericht.) Die Angriffe der Unternehmer auf den Achtstundentag hatten wie überall so auch hier unter der Arbeiterschaft sehr aufreißend gewirkt. Die große Zahl Erwerbsloser und ganz links stehende Elemente taten das Ihrige, um die Situation noch an verschärfen. Nachdem sich eine Kartellung mit der Lage der hiesigen Arbeiterschaft befaßt hatte, beschloß eine Betriebsräte- und Funktionärkonferenz, den Generalstreik über den Handelskammerbezirk Krefeld zu verhängen. Der Vorstand des Ortsausschusses des A.D.G. stellte sich,

getrieben von den Ereignissen, an die Spitze dieser Bewegung. Unter solchen Umständen blieb uns Buchdruckern nichts anderes übrig als mitzutun, um so mehr als die diesige Prinzipalität für die nötige Einbeziehung ebenfalls gesorgt hatte. Am Sonnabend, dem 12. Januar, traten denn auch unsere Kollegen mit der Gesamtarbeiterschaft in den allgemeinen Streik ein. Von den Zeitungen erschien nur die „Volkstribüne“ als Publikationsorgan der Streikleitung weiter. Die dort arbeitenden Kollegen führten jedoch über die Hälfte ihres Lohnes an Unterstützungsmitteln ab. Nach einer Versammlung traten die Zeitungswerber zwecks Wiederaufnahme der Arbeit an die Gewerkschaft heran, worauf es am folgenden Tage zu Verhandlungen kam. Der Prinzipalvorsitzende von Aken versuchte, gestützt auf ein Rundschreiben der Geschäftsstelle des Kreises II, generell die 53-Stundenwoche durchzuführen und die entsprechende Sonderzulage in Abzug zu bringen. Eine Mittellieder-Versammlung am 14. Januar lehnte es einmütig ab, zu diesen Bedingungen in die Betriebe zurückzugeben. Am 15. Januar wurde dann wieder mit den Prinzipalen verhandelt und folgendes zustande: 1. Die Normalarbeitszeit ist die 48stündige, Mehrarbeitsstunden, die sich nach der Eigenart des Betriebes notwendig machen, werden wie Überstunden angerechnet. 2. Maßregelungen finden nicht statt. 3. An Lohn wird bis zum 1. Februar der höchste am Ort gezahlte Lohn zugestanden. Hierdurch wurden allerdings unsere Reichstaxsätze plus 20 Proz. Sonderzulage nicht erreicht. Da es aber noch strittig ist, ob uns die Sonderzulage bis 1. Februar zufließt, und andererseits auch das Bestreben bestand, die Sache für uns Buchdrucker zu einem erträglichen Abschluss zu bringen, fasten die gewerkschaftlichen Unterhändler zu, ihren Kollegen die Wiederaufnahme der Arbeit empfehlen zu wollen. Am darauffolgenden Tage, Mittwoch, den 16. Januar, wurde dann auch die Arbeit wieder aufgenommen. Die Zentralkomitee gab dazu ihre Einwilligung. Die andern Berufsgruppen verblieben noch weiterhin im Streik, jedoch standen die meisten wegen Wiederaufnahme der Arbeit ebenfalls bereits in Unterhandlung. Unsere Kollegenchaft hat den Kampf, wenn er auch mehr Sympathiestreik war, begeistert geführt und ihn ohne Rücksicht beendet.

Den Alten zur Ehr, den Jungen zur Lehr!

(Wahlweise Verbandsmitglied)

Seher Theodor Polter in Gera. Gegenwärtig arbeitslos.
 Viktor Max Enz in Breslau. Seit Anfang 1923 arbeitslos in Dortmund.

Allgemeine Rundschau

Von den Verhandlungen zur Regelung der Ortszuschläge. Nach vier-tägiger Beratung war es am Abend des 4. Februar noch zu keinem Ergebnis gekommen. Die Prinzipalität versuchte, in vollständiger ungenügender Vorbereitung ein neues System der Ortszuschläge durchzubringen auf der Grundlage der örtlichen Löhne der übrigen Arbeiterschaft und der Ortszuschläge des Tarifs von 1912. Die Gewerkschaft wandte sich entschieden gegen dieses Vorhaben und kritisierte besonders scharf die veraltete Methode, die nicht nur allen tariflichen Gewerkschaften — selbst der Prinzipalität für ihre speziellen Interessen — widerspreche, sondern auch die Beratungen hinsichtlich mäßig. Tatsächlich waren sie manchmal auf dem toten Punkt angelangt, weil eben eine wirkliche Verhandlungsgrundlage durch Schuld der Prinzipalität fehlte. Während die Unternehmerseite erklärte, in den Ortszuschlägen sei eine vollständige Überspannung eingetreten, die beseitigt werden müsse, vertrat die Gewerkschaft die Auffassung, die Prinzipalität beschuldige auf diesem Wege zu einem Lohnabbau zu gelangen. Die Einzelanträge von dieser Seite zeigten das in einer Zahl und in einem Ausmaße, womit alles übertrieben werde. Der Streik ging hin und her; bis zum Abend des vierten Verhandlungstages war aber eine entscheidende Stellungnahme von Prinzipalseite noch nicht zu erreichen. — Die *Verrechnungskommission* am 4. Februar ihre Arbeit auf, die bei Abschluss dieser Nummer ebenfalls noch weiterging.

Rechnungsabteilung betreffend. Die Leiter unserer Lehrlingsvereine werden gebeten, einen kurzen Bericht über Mittelverstand, Kassenverhältnisse, Veranlassungen besonderer Art sowie über die geleistete Arbeit im allgemeinen möglichst bald an den Verbandsvorstand gelangen zu lassen.

Wird der Buchdruckerberuf eine Lebenserkenntnis? Diese Frage erörterte die „Rheinische Zeitung“ in ihrer Nummer vom 30. Januar und sie knüpfte daran die Mahnung an alle Eltern, die es mit ihren Söhnen gut meinen, den Buchdruckerberuf zu meiden. Von den gelehrten Buchdruckern seien etwa 10 Proz. notgedrungen außerberuflich tätig und das Heer der Arbeitslosen und Kurzarbeiter betrage weitere 40 Proz. Für die richtige Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter habe das Unternehmeramt im Buchdruckerberuf nichts übrig. Als Lehrlinge waren diese Bedauernswerten mifflingende Auszubildungsgehälter; jetzt aber lehnte man es ab, dass, was reichlich Arbeit zur Unterbringung von Arbeitslosen vorhanden ist, Einstellungen von Schülern vorzunehmen und hätte darauf, dass das vorhandene Personal Mehrstunden leistet, andernfalls man mit Unsperrung drohe. Wie der Buchdruckerberuf heute in der Öffentlichkeit eingeschätzt wird, ist so recht aus dem nach-

stehenden Inserat zu ersehen, das sich im „Stadtauseiger“ von Köln, Nr. 35, befand: „Hausbucher, möglichst gelehrter Drucker, welcher auch Hausdruckerei bedienen kann, per sofort gesucht. In welchen Mittwoch zwischen 9 und 1 Uhr, hohe Porte 10 —, Gariendhaus.“ Was in der „Rheinischen Zeitung“ über die Verhältnisse des Buchdruckerberufs im allgemeinen, auch über seine gesundheitlichen Gefahren, ausgeführt wurde, ist durchaus zutreffend.

Zum Buchdruckerberuf im Saargebiet. Der Streik dauert noch in unverminderter Schärfe an. Wie wir Zeitungsmeldungen entnehmen, haben bis jetzt neben der sozialdemokratischen „Volkstimme“ in Saarbrücken zwei bürgerliche Blätter in Merzig, außerdem ein bürgerliches Blatt in Saarbrücken und eins in Saarlonis die Forderungen der Gewerkschaft angenommen und erscheinen wieder. Die übrigen bürgerlichen Blätter versuchen, der sozialdemokratischen „Volkstimme“ eine Mißgünstigkeit an dem Streik aufzubringen und werfen ihr vor, den Streik aus wirtschaftlichen Gründen unterstützt zu haben. Die Sozialdemokratische Partei erließ gegen diese Verteilung eine scharfe Erklärung und behält sich vor, gegen die Verbreiter solcher Behauptungen gerichtliche Vorzuziehen.

Herabsetzung der Zeitungsverse. Nachdem die „Leipziger Volkszeitung“ als Arbeiterorgan mit einer erheblichen Herabsetzung des Bezugspreises für den Monat Februar vorangesungen war, haben wohl aber auch sämtliche bürgerlichen Tageszeitungen Leipzig mit einem Abbau ihrer Abonnementspreise folgen müssen. Das liegt offensichtlich im Interesse eines begrüßenswerten Aufschwungs des Leipziger Zeitungsgewerbes.

Universitätsinstitute für Buchhand. Angesichts der unbefriedigenden Anzeichen des Auslandes auf buchgewerblichen Gebiete verdient ein zeitgemäßer Vorschlag des Professors Dr. Schramm, des verdienten Leiters des Leipziger Buchmuseums, Beachtung. Dieser Vorschlag geht dahin, die Arbeit auf dem bisher ungenügend vernachlässigten Gebiete der Buchhand systematisch zu organisieren. Die Buchhand ist an sich viel zu umfassend, als daß sie einer ganz beherrschten Länd. Außer der Kenntnis vom geschriebenen und gedruckten Buch hat sie ebenso mit der Kenntnis der Schrift, des Bucheinbandes, des Buchdrucks, des Buchschmucks, der Buchillustration und nicht zuletzt mit der des Buchhandels und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu tun. Auf allen diesen Gebieten fehlen aber heute noch zumblende, allen bitigen Anforderungen genügende wissenschaftliche Arbeiten. Nicht einmal eine Geschichte des deutschen Buchhandels existiert, obwohl der Vorkurs der deutschen Buchhändler im Jahre 1925 sein hundertjähriges Jubiläum begehen kann. Um alle Gebiete der Buchhand gleichmäßig zu berücksichtigen, empfiehlt Professor Dr. Schramm, in den vier buchgewerblichen Hauptstädten, in Berlin, München, Leipzig und Frankfurt a. M., den dortigen Universitäten Institute für Buchhand anzuschließen und den Lehrplan unter Honorarprofessoren zu verteilen. Dadurch würde die finanzielle Belastung geringfügig werden. Berlin hat an der Preussischen Staatsbibliothek und an der Bibliothek des Kunstgewerbemuseums Männer genug, die geeignet sind, im Nebenamt als Honorarprofessoren Vorlesungen zu halten. Das gleiche gilt für München mit seinen hervorragenden Kräften an der Bayerischen Staatsbibliothek und an der Universitätsbibliothek. Am meisten vorzuziehen ist Leipzig, wo Bibliothekarische Kurse an der Universität abgehalten werden, an denen die Direktoren der Universitätsbibliothek, der Deutschen Bucherei und des Buchmuseums beteiligt sind. In den Hörerkreis will Professor Dr. Schramm außer den Studenten der Bibliotheksstunde vor allem auch die akademischen Buchhändler und die Antiquare mit einbezogen haben, die auf diese Weise schon bei ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung mit dem Nachwuchs der Bibliothekare in Berührung kämen. Ebenso würden alle, die in dem Archiv- und Museumsdienst und in den Verwaltungsdienst übergehen, darauf für solche Vorlesungen sein, die andererseits den Nachwuchs des Buchgewerbes — an der Spitze der Großbetriebe der Druckereien, Buchbindereien und Schriftsetzereien stehen meist Akademiker, gar nicht zu reden von den Leitern der großen deutschen Verlage — erst die eigentliche Grundlage einer wissenschaftlichen Ausbildung geben würden, zumal wenn die Lehrpläne der zu errichtenden Institute für Buchhand richtig untereinander abgestimmt werden.

Die Arbeitszeit der Eisenbahner. Am 30. Januar fand zwischen Vertretern des Reichsverkehrsministeriums und der Gewerkschaften eine Aussprache über die Frage des Reinstundentages bei der Eisenbahn statt. Das Reichsverkehrsministerium erklärte sich bereit, für den Reinstundentag arbeitsfreie Stunden zu bezahlen. Die Gewerkschaftsvertreter dagegen forderten für die neue Arbeitsstunde nicht nur den vollen Stundenlohn, sondern noch einen Überzahlungszuschlag. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, wird damit gerechnet, daß die vom Reichsverkehrsministerium vorgeschlagene Lohnregelung auf dem Verordnungswege durchgeführt wird. Das ist zwar bequem, aber keinesfalls geeignet, die Dienstfreudigkeit der Eisenbahner zu fördern oder gar die Leistungsfähigkeit zu steigern. Das ist nur von einem vernünftigen Ausgeseh der beiderseitigen Interessen auf dem Verhandlungswege zu erwarten.

Abbruch des Kampfes in der mitteldeutschen Metallindustrie. Eine Urabstimmung in Magdeburg ergab, daß 73 Proz. der am Streik beteiligten freigewerkschaftlichen Metallarbeiter den Einigungsorschlag des Reichsarbeitsministeriums ablehnten. Durch die übrigen am Tarifvertrag beteiligten Organisationen wurde das Abstimmungsergebnis auf 67,3 Proz. herabgesetzt. Demzufolge war die erforderliche Streikmehrmehrheit nicht mehr vorhanden. Im Hinblick darauf und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in Halle beschloßen die Organisationsleitungen, den Kampf abzubrechen. Es wurde mit dem Verband Mitteldeutscher Metallindustrieller die Arbeitsaufnahme für Freitag, den 1. Februar, vereinbart.

Abwehrkampf der Leipziger Metallarbeiter. Gegen weitere Lohn-
 kürzung und Arbeitszeitverlängerung sind die Leipziger Metallarbeiter
 von neuem in einen schweren Abwehrkampf gedrängt worden. Dem
 Willen der Leipziger Metallindustriellen auf Verlängerung der Ar-
 beitszeit auf 54 Stunden wünschend und Verabreichung des Spitzenlohns
 auf 45 Pf. lehnte die Arbeiterschaft selbstverständlich jeglichen Widerstand
 entgegen. Der daraufhin anberufene Schlichtungsausschuss fällte jedoch
 folgenden Schiedspruch: 1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt grund-
 sätzlich 48 Stunden die Woche. Sie kann aber auf 54 Stunden festgesetzt
 werden. Die Arbeitszeit über 54 Stunden die Woche hinaus ist mit der
 Betriebsverwaltung zu vereinbaren und ist als Überstunde wie bisher
 zu bezahlen. 2. Der Spitzenlohn beträgt 45 Pfennige die Stunde. Die
 prozentuale Staffelung zu den übrigen Lohnklassen bleibt ebenso wie
 die Ortsklasseneinteilung die bisherige. 3. Diese Regelung gilt von An-
 fang der nächsten Lohnwoche an bis auf weiteres. Der Verband der
 Metallindustriellen, der durch diesen Schiedspruch seine Abbaumünche
 voll erfüllt sah, nahm ihn natürlich an und verlangte die Verbindlich-
 erklärung. Die Funktionäre der Leipziger Metallarbeiter beschlossen
 dagegen, den Schiedspruch abzulehnen und sofort in den Streit zu treten.
 Am 1. Februar waren 17 000 Metallarbeiter in 140 Betrieben aus-
 ständig. Die Zahl wird sich wahrscheinlich inwischen noch erhöht haben.

Sozialpolitische Fragen vor dem Reichswirtschaftsrat. Der Sozial-
 politische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats erörterte in seiner letzten
 Sitzung die künftigen Aufgaben der Sozialpolitik. Vorsitzender Umbreit
 forderte dabei im Namen der im Reichswirtschaftsrat vertretenen Wirt-
 schaftsklassen, daß diese bei der ferneren Regelung sozialpolitischer
 Pläne, sei es in der Richtung weiteren Abbaues oder in derjenigen eines
 weiteren Ausbaues der Sozialpolitik, mindestens zu den dringlichsten
 und notwendigsten Fragen gutachtlich beizutreten werden. Nachdem der Vor-
 sitzende einen kurzen Überblick über die bisherigen Notverordnungen der
 Regierung gegeben hatte, übte er scharfe, aber klare Kritik an einer
 Reihe mangelhafter und unbefriedigender Bestimmungen. Er wies
 vor allen Dingen auf die ungenügende Erwerbslosenfürsorge,
 die Einführung der Arbeitspflicht, die Nacharbeit in den Bäckereien,
 den Dreifachtagbetrieb, die durchbrochene Sonntagsruhe, die Ungerech-
 tigkeit beim Beamten- und Angestelltenabbau und die eingeschränkte Ar-
 beitsgerichtsbarkeit hin. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde beschlos-
 sen, die Arbeitspflichtfrage zunächst zurückzustellen, da sie durch die Not-
 verordnungen, wenn auch in nichtbefriedigender Weise, ihre vorläufige
 Regelung gefunden habe. Die Beratungen über das Tarifvertragswesen
 und die Verbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen wurde gleichfalls
 mit Rücksicht auf die hierüber bereits im Gange befindlichen Verhand-
 lungen der beteiligten Kreise ausgesetzt. Weiter ersuchte der Ausschuss
 den Reichsarbeitsminister um Vorlage des zur Zeit in Arbeit befind-
 lichen Verordnungsentwurfs des Arbeitsgerichtsgesetzes an den Reichs-
 wirtschaftsrat.

Friedensnotenstempel als Zahlungsmittel. Die vielfach aufgeworfene
 Frage, ob die früheren Kupfermünzen wieder als vollständiges Geld im
 Umlauf gesetzt werden sollen, wird, wie die Tagespresse so melden weiß,
 durch eine Kommission beauftragt, die demnächst im Fünfschneer-
 ausschuss des Reichstages zur Beratung kommen wird. Die betreffende
 Verordnung wird lediglich die Kupfermünzen, nicht aber die Nickel-
 münzen, als amtliches Zahlungsmittel bezeichnet, was erklärt, daß sie von
 allen öffentlichen Kassen als Rentenscheine angenommen werden
 müssen und daß sie zur Tilgung von Rentenschulden Verwendung finden
 können.

Über die amerikanische Gewerkschaftsbewegung. Der dem jüngsten
 Kongress des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes vorgelegte Jahres-
 bericht enthält wichtige Angaben über den Stand der amerikanischen
 Organisation, die bekanntlich nach dem Kriege aus der Gewerkschafts-
 internationale ausgetreten ist und eine dem sozialistischen Ideal gänzlich
 fremde Politik verfolgt. Der Amerikanische Gewerkschaftsbund zählte
 im Jahre 1925: 2 900 000 Mitglieder, etwas weniger als im vorher-
 gehenden Jahre (3 200 000) und etwas mehr als im Jahre 1914. Der
 Gewerkschaftsbund ist viel größer als die Gewerkschaften sozialistischer
 Richtung (die sogenannten International Workers of the World), die zwar
 starke geistige Regsamkeit, aber keine straffe Organisation aufweisen.
 Die konservative Politik des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes kam
 auch im Berichtsjahre zum Ausdruck, wobei besonders die Angst vor einer
 etwaigen Neubildung des proletarischen Organisationswesens deutlich
 erkennbar ist. Der Bildung einer besonderen Arbeiterpartei steht der
 Bundesvorstand nach wie vor feindlich gegenüber; er will überhaupt
 von keiner politischen Arbeiterpartei etwas wissen, ist vielmehr stolz
 darauf, daß bei den letzten Wahlen (1922) die vom Gewerkschaftsbund
 unterstützten bürgerlichen Kandidaten mannigfache Erfolge hatten.
 Ebenso konservativ ist die Stellung gegenüber den Arbeiterbanken; diese
 sich rasch ausbreitende Form der Arbeiterorganisation (es bestehen gegen-
 wärtlich 23 Arbeiterbanken) wird von dem Bundesvorstand mit einem
 gewissen Mißtrauen angesehen, insbesondere wird gegen die geplante
 Schaffung einer Zentralbank opponiert. In der Einwanderungsfrage
 vertritt der Gewerkschaftsbund einen reißlos egoistischen Standpunkt:
 die bestehenden Einwanderungsverbote werden begründet und zwar deren
 noch stärkere Handhabung gefordert. In der Frage der Arbeitslosig-
 keitskommission, deren letzte Weisheit sich auf einige privatwirtschaf-
 tliche Rezepte zwackt, "Ausleitung der flauen und regen Wirtschaftss-
 verloben" beschränkt; der Vorschlag der Einführung einer staatlichen
 Arbeitslosenversicherung wird verworfen. So bliebe als Aktuum des
 Amerikanischen Gewerkschaftsbundes im Berichtsjahre nur sein Kampf

für den Kinder- und Frauenerwerbsstuck zu vermerken; jedoch wurde
 auch dieser Kampf durch die eigne konservative Politik geschwächt. Die
 neuen Gesetze über Kinderarbeitsverbot und über Regelung der Frauen-
 löhne sind nämlich von dem obersten Gericht für „verfassungswidrig“
 erklärt worden. Eine Änderung der Verfassung würde aber eine Zwei-
 drittelmehrheit in den beiden Häusern (Kongress und Senat) und außer-
 dem die Zustimmung von drei Vierteln aller Gliedstaaten erfordern.
 Es ist aber nicht zu erwarten, daß eine der bürgerlichen Parteien sich
 die energische für den Arbeiterstuck einsetzen wird, daß sie die Wahl-
 stimmen der Unternehmerschaft einzubringen bereit wäre. So zeigen sich
 bereits jetzt sehr nachteilig die schweren Folgen des Fehlens einer
 kräftigen politischen Arbeiterpartei in den amerikanischen Staaten.

Verschiedene Eingänge

"Schweizer Graphische Mitteilungen." Monatsheft für das graphische Kunstgewerbe.
 4. Jahrgang, Heft 1. Redakteur und Herausgeber August Müller in St. Gallen
 (Schweiz). Preis halbjährlich 6,75 Fr., bei Jahresabnahme 12,75 Fr.
 "Die Glocke." Sozialistische Satirezeitschrift. Herausgegeben von Karus. 9. Jahr-
 gang, 1. Band. Nr. 44. Preis 20 Pf. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin SW 68.

Briefkasten

S. B. in Göttingen: Die Graphische Welt" erscheint in Berlin. Monatlicher Bezugs-
 preis durch die Post 40 Pf. — R. B. in D.: Das italienische Verbandsgebiet ist gegen-
 wärtig noch unklar. — Th. G. in E.: Jnl. 155: 1,70 Pf. — H. B. in W.: Jnl. 130:
 1,00 Pf. — J. S. in R.: Jnl. 137: 60 Pf. — R. B. in W.: Jnl. 138: 1,35 Pf. — S. W.
 in R.: Jnl. 142: 4,00 Pf. — Dresden: Jnl. 150: 1,40 Pf.

Verbandsnachrichten

Verbandsrat: Berlin SW 20, Chausseepfad 5 B. Fernruf: Amt Ruf-Nr. 7101
 Postfach: Berlin Nr. 100837 (B. Schmöckel)
 Max Dresden. Die Mitgliederschaft setzt sich mit der jetzigen Einbindung
 der Abrechnung 1. Quartal 1927 und der Beiträge ergibt. Die Kollegen wollen 10
 Mk. d. des Verbandsstatus beachten.
 Leipzig. Die Gebrüder Wilhelm Seifert, geb. in Halle a. S. 1876, ausgef.
 1894; die Brüder Hans Kies, geb. in Leipzig-Güterhof 1900, ausgef. in Leipzig
 1922; Richard Käßner, geb. in Stuttgart 1885, ausgef. in Leipzig 1922; Georg
 Götze, geb. in Leipzig-Lindenau 1900, ausgef. in Leipzig 1925, werden hiermit
 angefordert, sich innerhalb 14 Tagen im Bezirksamt zu melden.

Arbeitslosenunterstützung

Widow I. F. Reifschneewaldt Karl Neumann, Bergstraße 3. Ausschluß
 von I bis 3 Uhr nachmittags. Die Reifschneewaldt der Umgebung wollen die Reif-
 den hierzu in Kenntnis setzen.

Adressenveränderung

Bah Kreuzweg. Vorsitzender: Toni Jungl, Gerbergasse 2; Kassierer: Peter G e e s
 n a n n, Kurlandstraße 15 (Haus Hans).
 Hamburg-Altona. (Korrespondenzstellen.) Vorsitzender: Wilhelm K e h l e n d e r,
 Hamburg 15, Eiderstraße 7, Haus 4 II.
 Hamburg. (Wahlvereinsteller.) Vorsitzender: Waldemar K e i n b e r g, Hamburg 3,
 Grotenmarkt 12 III; Kassierer: Willi S t e l n e r z e, Hamburg 8, Mehlentwiete 12 II.
 Hamburg a. S. Vorsitzender: Heinrich L a u g e n b e r g, Gerabe Straße 23.
 Hamburg (Wahl). Kassierer: Franz H e r b e g, Bismarckstraße 18.
 Altona. Vorsitzender: Artur G e e r e r, Bahnhofsstraße 28.
 Altona a. S. (Ort und Bezirk.) Vorsitzender: Richard P a r l a b, Garten-
 Straße 30, III; Kassierer: Johann F r o k e, Reibhahnstraße 29, III.
 Göttingen. Vorsitzender: Walter T s c h i e r s t e, An der Ganna 18; Kassierer:
 Paul H e d i g, Tennisch 38.
 Göttingen (Wahl). Vorsitzender: Joseph H e i d e n t h a l, Zweifelderstraße 30; Kas-
 sierer: Jean C a l l i e s, Bahrfstraße 4.
 Altona. (Ort und Bezirk.) Vorsitzender: Paul K e i c h e l, Meißnerstraße 16; (Ort)
 Kassierer: Karl G r e m z t, Böhmische Straße 37 II; (Bezirk) Max F l o r, Joppelin-
 Straße 10 I.

Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beigelegte Adresse):

In Gau Hamburg-Altona die Geher: 1. Heinrich E g g e r t, geb. in Bömmig a. d. S.
 1906, ausgef. in Hamburg 1923; 2. Karl G r e m z t, geb. in Hamburg 1900, ausgef. das.
 1917; 3. Martin J o u n e l l, geb. in W. Gladbach 1902, ausgef. das. 1920; 4. Alfred
 H a e r t z, geb. in Hamburg 1901, ausgef. das. 1921; 5. Karl H a r n s, geb. in Ham-
 burg 1886, ausgef. das. 1918; 6. Wilhelm N o h e, geb. in Hamburg 1904, ausgef. das.
 1922; 7. Oskar S t e h l m a n n, geb. in Hamburg 1899, ausgef. das. 1919; 8. Franz
 T u m a, geb. in Borsdorf 1866, ausgef. in Hamburg 1908; die Brüder: 9. Georg B e t t e
 h a u s, geb. in Altona 1904, ausgef. das. 1916; 10. Johannes W e i l e r, geb. in Salzwig
 1880, ausgef. das. 1906; 11. der Maschinenlehrer Robert V ü l l e r, geb. in Hamburg
 1881, ausgef. das. 1900; waren schon Mitglieder. — Fr. Kumpfer, Hamburg, Wesen-
 binderhof 57 II.
 Im Gau Leipzig 1. der Gebrüder Otto Rosenkrantz, geb. in Markranstädt 1900,
 ausgef. das. 1922; 2. der Bruder Georg W e i n e r t z, geb. in Leipzig-Reilmarsdorf
 1897, ausgef. in Leipzig 1916; waren schon Mitglieder. — W. Gelfert in Leipzig,
 Brüderstraße 6, I.

Versammlungskalender

Dresden. V e r s a m m l u n g Sonntag, den 10. Februar, vormittags 10 Uhr, im kleinen
 Saale des „Gewerkschaftshauses“.
 Chemnitz. K a s i n o e n t w e r f e n e r a l v e r s a m m l u n g Sonntag, den 10. Fe-
 bruar, vormittags 9 Uhr, in der „Sternstraße“, Genscherstraße 9.
 Bonnau. V e r s a m m l u n g Sonntag, den 10. Februar, vormittags 9 Uhr, in Bonnau
 w e i d e r s.
 Meissen. V e r s a m m l u n g Sonntag, den 10. Februar, vormittags 9 1/2 Uhr,
 im „Kasparhof“, Meissen, am Wasserhof.
 Meissen. V e r s a m m l u n g Sonntag, den 9. Februar, abends 7 Uhr,
 im Konferenzsaal der „Stadtschule“.
 Westfalen. V e r s a m m l u n g Dienstag, den 12. Februar, abends 6 Uhr, im großen
 Saale des „Gewerkschaftshauses“.

Anzeigen

Anzeigengebühr: In sechs wöchentlichen Zeilen zu 20 Goldpf. Der Vereins- und Arbeitsmarkt, Fortbildung und Todesanzeigen, sonstige Anzeigen 60 Goldpf. Rabatt wird nicht gewährt.

Sür 3 Goldmark liefere ich portofrei
solange die Vorräte reichen:
1 Exemplar „Die Zeitschrift 1923“, Antiofer Almanach für Buchdrucker, Buchgewerbetler und Buchfreunde.
1 Sonderheft der „Typographischen Jahrbücher“ 1923 oder 2 reguläre Hefte vom Jahrgang 1922/23.
Bestellungen mit Postsendung auf Zahlkartenabschnitt erbeten auf Konto Leipzig Nr. 6821.
Verlag Julius Müller, Leipzig-K.

Linotypeseher
ledig, tüchtig und zuverlässig, mit mehrjähriger Praxis für Idealmaschine, für Dauerleistung gesucht.
„Schweizer Anzeiger“, Anna l. W.

Brandenburgischer Maschinenfabrikerverein
Sonntag, 10. Februar, vormittags 10 Uhr, im „Klubhaus“, Dönhofsplatz 2:
Versammlung
Tagesordnung: 1. Vereinsmitteilungen. — 2. Aussprache. 3. Wahl der Kommissoren. 4. Neuaufnahmen. 5. Verschiedenes. [130]
Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen erbeten.
Der Vorstand.

Gesucht
zum baldigen Eintritt für ein sozialdemokratisches Parteiunternehmen ein
Kaufmännischer Geschäftsführer
Derfelbe muß imstande sein, die kaufmännische Leitung einer größeren Buchdruckerei und Verlagsanstalt selbständig übernehmen zu können.
Bewerbungen mit Angabe der bisherigen Tätigkeit und Gehaltsansprüche sind zu richten unter Nr. 139 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königsstraße 7.

Egal Ein jüngerer, tüchtiger **Drucker** **wohin!**
23 Jahre alt, bewandert in allen vorkommenden Arbeiten, Gutes leistet im Farbendruck, vertritt m. d. Bedienung der Kallegepp. „Dag“ mod. u. ältere Typ., Rotary sowie Königsanleger, sucht Stellung; gleichfalls ein junger, tüchtiger
Stereotypsetzer und Galvanoplastiker
21 J., bew. l. Matrizenst. u. -prägen, Korrekt., Blattdr., Bleischn., vertritt mit mod. Bleischnapp., Bedienung der Blätter, firm im Bedrücken und Nachsetzen, an selbstständiges Arbeiten gewöhnt. Beste Offerten unter „Zwei Buchdrucker 188“ an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königsstraße 7, erbeten.

Freie Gedanken
sind in solch ausgewählter Zusammenstellung erstmalig erschienen.
Preis 3 und 4 M.
Verlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker, Leipzig, Salomonstraße 8, Postcheckkonto 53430.

Am 23. Januar verschied nach kurzem Krankenlager unser lieber Kollege
Paul Tuschke
aus Dreilichhagen, im Alter von 41 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm
Ged. u. Schriftsetzerverein Münster l. W.

Ein in der neuzeitlich-künstlerischen Ausstattung der Druckereien hervorragend tüchtiger
erster Alzidenzsetzer
im Entwurf, Zeichnen und Bleischnitt gleich gut bewandert, möglichst unversehrt, für bald gesucht.
Ausführliche Angebote mit Zeugnisabschriften, Referenz- und Gehaltsforderung erbetet.
Buch- und Kunsthandlung Trowitsch & Sohn, Frankfurt a. d. O.

Jüngerer, strebsamer Alzidenzsetzer
24 bis 28 Jahre alt, der sachtechnisch gut ausgebildet ist und Sinn für geeignete Schriftwahl und einwandfr. Kammeranstellung besitzt, gewandert und zuverlässiger geübter Arbeiter ist, zum baldigen Eintritt gesucht.
[140] Hoffmann & Reiser, Gröblich.

Am 23. Januar verschied nach kurzem Krankenlager unser lieber Kollege, der Maschinenfabriker
Ehr. Gutzburg
aus Stützigart, im Alter von 40 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm
Machinenfabrikerverein f. d. Ostpreussensprovinz.

Wir suchen zum baldigen Eintritt einen
ersten Alzidenzsetzer
Derfelbe muß sehr guten Geschmack besitzen und befähigt sein, die Ausführung neuerlicher Industriearbeiten (feine Kataloge, Prospekte usw.) anzugeben und zu überwachen. Es wollen sich nur wirklich tüchtige Fachleute melden, die den gestellten Anforderungen voll und ganz gerecht zu werden vermögen und sich durch gute Zeugnisse und Musterarbeiten über ihre bisherige Tätigkeit ausweisen können.
Wiedemannsche Druckerei A.-G., Saalfeld (Thür.).

Typographsetzer
(U. B.) für sofort gesucht. Da alleiniger, Erhaltung dauernd. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften an
„Der Hinterbommer“
Köln, Heinrichstraße 14.

Volständige Einrichtungen für Anstrome, Mäster u. Bleischnitten, empfiehlt A. Gogel, Maschinenfabrik, Columbusstraße 1. Preisangaben: Rückporto.

Am 31. Januar verschied nach kurzem Krankenlager unser lieber Kollege, der Druckereivarbeiter
Ferd. Heibante
aus Breslau, im Alter von 71 Jahren. Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahrt
Der O.-V. Breslau.

Wir suchen einen tüchtigen, selbständig und zuverlässig arbeitenden, ledigen
Linotypeseher
für Zweibecker und Ideal, der mit dem Mechanismus vollkändig vertraut ist. Wir bitten um Angabe mit Bildungsgang, Zeugnisabschriften und Gehaltsforderung.
Buchdruckerei Trowitsch & Sohn, Frankfurt a. d. O.

Monotypeseher Typographsetzer
für Werktag stellt ein. Tarifliche Leistung Bedingung.
Julius Bels, Langensalza.

Am 28. Januar verschied nach schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Setzer
Bernh. Groschupp
aus Annaberg, im Alter von 82 Jahren.
Wir verlieren in ihm ein langjähriges treues Verbandsmitglied, der früher lange Zeit das Amt eines Ortskassierers verwaltete.
Ehret seinem Andenken!
Ortsvereiner
Annaberg-Buchholz.

Zwei Typographsetzer (U. B.)
mit längerer Praxis, in schwierigeren Werksachen durchaus erfahren, in dauernder, angenehmer Stellung sofort gesucht.
Bewerbungen mit Zeugnisabschriften an
E. Gelfert, Buchdruckerei, Alstey 1. Thür.

Monotypeseher!
Wirklich tüchtiger (Klein-)Setzer, guter Maschinenkennner mit langer Praxis, der seine Erdrungen selbst beiseite, findet an angenehmer Dauerstellung in Groß-Berlin.
Offerten möglichst mit Zeugnis unter Nr. 169 an die Geschäftsstelle dieses Blattes, Leipzig, Königsstraße 7, erbeten.

Am 18. Januar verschied nach langem, schwerem Leiden unser zweiter Vorsitzender, der Kollege
Ernst Haller
im Alter von 43 Jahren. Mit ihm ist ein Kollege von uns gegangen, welcher in selbstloser, aufopfernder Weise für die Kollegen gewirkt hat. Über zehn Jahre hat er das Amt des zweiten Vorsitzenden des Vereins und jahrelang hat er als Vertrauensmann sein ganzes Können in den Dienst der Kollegen gestellt. Einen ruhigen, besonnenen und feinführenden Kollegen hat die Schicksalsgöttin dahingerafft. Er ruhe in Frieden!
Sein Andenken wird stets in Ehren halten
Der Berliner Stereotypenverein.

Schriftgießereifaktor
nur zielbewusste, arbeitsfreudige Herren, die über die nötigen Maschinenkenntnisse verfügen sowie mit bestimmtem Tagelohn dem Personal vorstehen können, wollen sich unter Angabe von Gehaltsansprüchen und Zeugn. melden. Aufschriften werden unbedingt diskret behandelt. Offerten unter L. V. 6337 an Rudolf Woffe, Leipzig.

Schweizerdegen
im Mehrfarbendruck erfahren, sofort gesucht. Nur erstklassige Kräfte, die an selbstständiges Arbeiten gewöhnt sind, wollen Muster und Zeugnisse einbringen. Bezahlung über Tarif.
[153] Druckverein Waldschat (Sach.).

Am 18. Januar verschied nach langem, schwerem Leiden unser zweiter Vorsitzender, der Kollege
Ernst Haller
im Alter von 43 Jahren. Mit ihm ist ein Kollege von uns gegangen, welcher in selbstloser, aufopfernder Weise für die Kollegen gewirkt hat. Über zehn Jahre hat er das Amt des zweiten Vorsitzenden des Vereins und jahrelang hat er als Vertrauensmann sein ganzes Können in den Dienst der Kollegen gestellt. Einen ruhigen, besonnenen und feinführenden Kollegen hat die Schicksalsgöttin dahingerafft. Er ruhe in Frieden!
Sein Andenken wird stets in Ehren halten
Der Berliner Stereotypenverein.

Wir suchen zum möglichst baldigen Eintritt:
einen Matrizenbohrer
für Berner-Maschine, selbständig arbeitend,
einen Justierer, einen Hbhefräser, einen Fertigmacher
für Schreibschrift. Nur erstklassige Kräfte, die auf Dauerstellung Wert legen, beliden sich zu melden.
Benjamin Krebs Nachf., Schriftgießerei, Frankfurt a. M.

Ein jüngerer, tüchtiger Schweizerdegen
für Schnellpresse, Ziegel und besseren Alzidenzsetzer gesucht. Eintritt kann sofort erfolgen.
S. J. Fay, Kellinghusen (Holstein).

Jungbuchdrucker
Jahrgänge 1922 und 1923, die Mappe „Das Anwerben von Druckern“ sowie 200 Briefmarken zu verkaufen.
Angebote mit Preis unter Nr. 146 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königsstr. 7, erbeten.

Stempelschneider
der schon an der Denton-Waldow-Maschine gearbeitet hat, gesucht.
Bewerbungen erbetet.
Typograph G. m. b. H., Cechmaschinenfabrik, Berlin NW 87, Güttenstraße 17/19.

Jüngerer Maschinenmeister
der befähigt ist, im Alziden- und Illustrationsdruck das Beste zu leisten, für sofort oder nach Überreifezeit gesucht. Bevorzugt werden Herren, die Kenntnisse im Prägen besitzen und gute Maschinenkennner sind. Zeugnisse u. Angab. über bisherige Tätigkeit erbeten.
Hermann Gelsel, Flensburg, Angelfurter Straße 2, Buchdruck, Steindruck, Offset.

Maschinenband
sowie alle Druckerzeugnisse liefert: Degner & Moll, Düsseldorf, Graf Kaiserstr. 112.

Linotypeseher
erste Kraft, 14 jährige Praxis, ledig, guter Maschinist, und pfleger (alte Mod.), firm in Montage, sucht zu Mitte Febr. Stellung.
G. Schwardt, Anna l. W., Kaiserstr. 11.

Linotypeseher
bewährte Praxis, ledig, quantitativ und qualitativ hervorragendes leistend, mit allen Systemen vertraut, sucht sofort Stellung.
W. Meisner, Anna l. W., Morgenstraße 60.

Monotypeseher
guter Maschinenkennner und pfleger, wünscht sich zu verheiraten. Brandenburg oder Pommern bevorzugt.
Gef. Off. unter Nr. 128 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königsstraße 7, erbeten.

Linotypeseher
neujährige Praxis, ledig, quantitativ und qualitativ hervorragendes leistend, mit allen Systemen vertraut, sucht sofort Stellung.
W. Meisner, Anna l. W., Morgenstraße 60.

Linotypeseher
für Alzidenzsetzer bei sofortigem Eintritt gesucht.
[131] Offerten sind zu richten an die Buchdruckerei des Waisenhausca, Halle a. d. S.

Linotypeseher
guter Maschinenkennner und pfleger, wünscht sich zu verheiraten. Brandenburg oder Pommern bevorzugt.
Gef. Off. unter Nr. 128 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königsstraße 7, erbeten.